

# **Satzung der Ortsgemeinde Züsich zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Züsich“ vom 09.11.2017**

Auf Grundlage von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat der Ortsgemeinderat Züsich in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Ortsgemeinderat Züsich hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Ortskernsanierung einzuleiten. Der Beschluss wurde am 16.03.2017 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hermeskeil ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 15,32 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Züsich“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt 15 Jahre.

## **§ 2 Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

## **§ 3 Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Dies gilt auch für die Vorschriften über die Ausübung des Vorkaufsrechts des § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 4**  
**Geltungsfrist**

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Züsch, den 09.11.2017

gez.  
Hermann Bernardy  
Ortsbürgermeister

